

Studium eines weiteren Faches für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen (Erweiterungsstudium): Auswahlordnung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim mit Beschluss des Senates vom 26.09.2014, gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V.m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung, folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studium eines weiteren Faches für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen (Erweiterungsstudium) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studium eines weiteren Faches für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Erweiterungsstudium). ²Die Möglichkeit eines Erweiterungsstudiums bieten die in Anlage 1 genannten Fächer, sofern sie zum jeweiligen Bewerbungstermin nach Abschluss des Zulassungsverfahrens für das 1. Fachsemester der Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.) noch über freie Kapazitäten verfügen. ³Die Liste der Fächer, für die eine Zulassung zum Erweiterungsfach möglich ist, wird bis Anfang Oktober eines jeden Jahres auf den Internetseiten der Universität Hildesheim bekannt gegeben.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Erweiterungsstudium richten sich nach § 2.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(4) Eine Zulassung zum Erweiterungsstudium ist nicht möglich, wenn ein Antrag auf Teilzeitstudium für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder (B.Sc.) gestellt wurde.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Erweiterungsstudium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Leistungspunkte (LP) in einer lehramtsbezogenen Studienvariante des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.A. oder B.Sc.) nachweist. ²Außerdem müssen Bewerberinnen und Bewerber für das Erweiterungsstudium den Nachweis erbringen, dass sie ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung des Erweiterungsfaches gemäß Anlage 1 geführt haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Englisch müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 geregelten Zugangsbedingungen einen mindestens dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für die Fächer Kunst, Musik oder Sport müssen zusätzlich den in Absatz 1 geregelten Zugangsbedingungen die besondere künstlerische bzw. sportliche Eignung gemäß den jeweils gültigen Zugangsordnungen für die Fächer Kunst, Musik oder Sport im Rahmen des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.A.) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Das Erweiterungsstudium beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 10. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die im Bachelorstudium erreichte Punktzahl (Transcript of Records) oder das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums oder das Abschlusszeugnis des Masterstudiums,
- b) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, etc.)
- c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2 oder 3.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Studienplätze. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ³Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der jeweiligen Liste nach dem Los.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ein Nachrückverfahren findet nicht statt.

(4) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015.

